

BESSER ZUSAMMEN!

Fachkonferenz zu aktuellen Entwicklungen in der inklusiven Bildung

Rendsburg, 25. April 2009

Die UN-Konvention und das Recht auf gemeinsame Bildung

Dr. Ulrich Hase

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein

1. Allgemeines zur UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde im Dezember 2008 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Sie ist am 26. März dieses Jahres in Kraft getreten.

Sie stellt einen Meilenstein für die Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderung weltweit dar. Mittlerweile wird die Konvention auf zahlreichen Fach - Tagungen bundes- und landesweit diskutiert, wobei immer wieder ihre realistischen Auswirkungen im Mittelpunkt des Interesses stehen.

Bereits zur deutschen Übersetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gab es Auseinandersetzungen zum Thema unserer heutigen Tagung.

In der zwischen den deutschsprachigen Ländern der EU (Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Schweiz) abgestimmten Übersetzung wurde der zentrale Begriff „inclusion“ des englischen Originaltextes mit dem Begriff „Integration“ übersetzt. Verbände der Menschen mit Behinderung hatten die Übersetzung mit dem Begriff „Inklusion“ gefordert. Es handelt sich hier nicht um eine rein akademische Auseinandersetzung!

Denn während unter Bezug auf unser heutiges Thema Bildung Integration die Aufnahme einzelner Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Regelschulen bedeutet, meint Inklusion etwas anderes:

Die Gesellschaft soll Minderheiten grundsätzlich nicht ausgrenzen sondern von Anfang an einschließen. Es soll gar nicht erst dazu kommen, dass einzelne ausgegrenzt und deshalb wieder integriert werden müssen. Aus diesem Leitgedanken folgt im Verhältnis zur Integration deutlich höherer Anpassungs- und Änderungsbedarf der Bildungssysteme insgesamt.

Bei der Umsetzung der UN-Konvention in deutsches Recht tun sich die Regierungsverantwortlichen offensichtlich noch schwer.

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht die deutsche Rechtslage den Anforderungen des Übereinkommens (siehe Der Spiegel/ 2/2009 zur Anfrage des behindertenpolitischen Sprechers der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Bundestag vom 5. Januar 2009 zur Umsetzung der UN-Konvention in deutsches Recht). Dadurch wird aber nicht in Abrede gestellt, dass Handlungsbedarf besteht.

Nach meiner Ansicht mangelt es vor allem an der entsprechenden Umsetzung. Hierfür könnte ich Ihnen einige Beispiele aus den Bereichen der Sozialhilfe oder der Barrierefreiheit nennen.

Speziell zum Bildungswesen sind sicherlich mit dem novellierten Schulgesetz in Schleswig-Holstein Änderungen erfolgt, die inklusionskonform sind. Dennoch sind meines Erachtens weitere gesetzliche Anpassungen erforderlich, damit inklusive Bildung erreicht werden kann.

2. Artikel 24 (Bildung) der UN-Konvention

Die UN-Konvention enthält zahlreiche Regelungen zur Situation von Menschen mit Behinderung. Es geht um Barrierefreiheit, um Mobilität, um Arbeit und viele andere Themen. Besonders wichtig ist meines Erachtens, dass die Konvention in besonderer Weise auch auf unmittelbare politische Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zielt.

Artikel 24 der UN-Konvention bezieht sich ausschließlich auf Bildung.

Es wird anerkannt, dass Menschen mit Behinderung ein umfassendes Recht auf Bildung haben. Zur Durchsetzung bzw. Verwirklichung dieses Rechts fordert der Artikel 24 von den Vertragsstaaten die Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. Gemeint sind hier sowohl der Elementarbereich, die allgemeinbildenden Schulen, als auch die allgemeine Hochschulbildung, die Berufsausbildung sowie die Erwachsenenbildung.

Artikel 24 ist in der Darstellung der einzelnen Erfordernisse und Maßnahmen sehr komplex wie weit reichend formuliert. In meinen Ausführungen beschränke ich mich daher auf eine Zusammenfassung der zentralen Punkte:

Damit Menschen mit Behinderung an einem inklusiven Bildungssystem ihren besonderen Bedürfnissen entsprechend teilhaben können, benötigen sie Unterstützungsleistungen. Die Notwendigkeit, diese individuell zu ermöglichen, ist in der Konvention festgeschrieben.

Darüber hinaus sollen die Vertragsstaaten Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften ergreifen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind. In diesem Zusammenhang wird die Notwendigkeit der Einstellung von behinderten Lehrkräften betont. Die Ausrichtung dieser Regelung auf die Einstellung von Lehrkräften mit Behinderung halte ich für besonders bedeutsam, denn in diesem Bereich stoßen Lehrkräfte immer wieder auf Hemmnisse. Zusätzlich können Lehrerinnen und Lehrer mit Behinderung durch diese Regelung einen Statusgewinn verzeichnen, der sie hoffentlich nicht mehr dazu verleitet, ihre Behinderung zu verbergen. In meiner täglichen Arbeit erlebe ich die Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung gerade in dieser Berufsgruppe oft als problematisch. Ursächlich hierfür sind nicht zuletzt Ablehnungstendenzen sowohl von Kolleginnen und Kollegen als auch von Eltern als auch mangelnde Flexibilität in der Anpassung beruflicher Tätigkeitsfelder.

Die UN-Konvention strebt auch an, dass Schulungen der Fachkräfte auf allen Ebenen des Bildungswesens durchgeführt werden. Diese Schulungen sollen sich auf folgende Inhalte beziehen:

Schärfung des Bewusstseins für unterschiedliche Formen von Behinderung und Einübung ergänzender alternativer pädagogischer Verfahren, der Kommunikation und Materialauswahl zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung.

Die Konvention zielt auf ein inklusives Bildungssystem ab, welches den Zugang zu einer allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung und Erwachsenenbildung nach dem Prinzip des lebenslangen Lernens gewährleistet. Und sie hat das übergreifende Ziel, die Persönlichkeit, Begabung und Kreativität von Menschen mit Behinderung zur vollen Entfaltung zu bringen und zur wirklichen Teilhabe an der Gesellschaft zu befähigen.

3. Situation der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein

3.1 Was ist erreicht?

Wir haben in Schleswig-Holstein bereits eine lange Tradition der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in Regelschulen. Im Schuljahr 2007/2008 wurden 41,5 % der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult, der Bundesdurchschnitt liegt laut Kultusministerkonferenz (KMK) für das Jahr 2006 bei 15,7 %. Im bundesweiten Vergleich ist die Quote für Schleswig-Holstein ermutigend, für ein inklusives Schulsystem aber noch deutlich zu wenig. Auch im politischen Raum besteht hinsichtlich des Ziels einer gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung weitgehend Einigkeit, über den Weg dorthin gibt es naturgemäß unterschiedliche Vorstellungen. Dies wurde auch anlässlich der Debatte im SH-Landtag (41. Tagung, 108. Sitzung) am 26.03.2009 deutlich, als der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems zur Diskussion stand.

3.2 Problembereiche

Aus meinem Tätigkeitsbereich lassen sich einige Problemfelder skizzieren, die einer inklusiven Bildungslandschaft noch entgegenstehen.

Nach wie vor berichten Eltern von Kindern mit Behinderung, die eine Schulbegleitung benötigen, regelmäßig von Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitserklärung der möglichen Kostenträger. Das Verwaltungsgericht in Schleswig kritisierte diese Praxis und legte bereits im Jahr 2000 fest, dass letztendlich immer der Kreis oder die kreisfreie Stadt, sei es als Schulträger oder als Sozialhilfeträger, für die Kostenübernahme zuständig ist und dies nicht auf dem Rücken der Antragsteller ausgetragen werden soll. Hier herrscht offensichtlich noch deutlicher Informationsbedarf.

Die Ausstattung der Schulen, in denen Kinder mit Behinderung integrativ beschult werden, wird in vielen Fällen als unzureichend beschrieben.

Insbesondere ist die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schulgebäuden, Klassenräumen, Fachräumen, Toiletten und Schulhöfen sehr eingeschränkt.

In der Ausbildung der Regelschul-Lehrkräfte fehlt als curricularer Bestandteil die Situation von Menschen mit Behinderung. Lehrkräfte, die in Regelklassen Kinder mit Behinderung integrativ beschulen, müssen auf die Besonderheiten vorbereitet sein, um professionell handeln zu können und entsprechende Sensibilität im Umgang mit Schülerinnen und Schülern

mit Behinderung entwickeln können. Dies sollte schon während des Studiums gelehrt und erfahren werden, damit Überlastungen im Schulalltag vermieden werden.

Sofern das Ziel, Schleswig-Holstein bei der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von zur Zeit 41,5 % auf den europäischen Durchschnitt von 85 % zu bringen, tatsächlich erreicht werden kann, wird es in Zukunft kaum eine Schule mehr geben, die nicht mit dem Thema inklusive Bildung konfrontiert sein wird. Umso wichtiger ist eine entsprechend professionelle Ausbildung, in der den Lehrkräften die Erfordernisse von inklusiver Bildung vermittelt werden.

Da dieses Thema von so großer Bedeutung ist, wird das Bildungsministerium gemeinsam mit der Universität Flensburg und mir hierzu im Herbst dieses Jahres eine Veranstaltung durchführen.

Ein Hinweis ist mir an dieser Stelle wichtig: die Bildung von Lehrkräften in „inklusive Pädagogik“ ersetzt nicht das Fachwissen spezialisierter Sonderpädagogen in Förderzentren!

Das Schulgesetz stellt im § 5 Abs. 2 die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter den Vorbehalt der organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten. Im Sinne einer inklusiven Bildung kann diese Regelung zukünftig vor dem Hintergrund der UN-Konvention keinen Bestand mehr haben.

Schulen müssen sich den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung durch entsprechende Veränderungen im organisatorischen, personellen und sächlichen Bereich anpassen - und nicht umgekehrt!

4. Konsequenzen der UN-Konvention für Schleswig-Holstein

Die Umsetzung des Artikels 24 der UN-Konvention zur Bildung macht eine Weiterentwicklung des Bildungssystems notwendig, um den Erfordernissen einer inklusiven Bildung auf allen Ebenen gerecht werden zu können.

Dazu muss sich, wie gesagt, das System der allgemeinbildenden Schule konsequent an den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ausrichten und über eine entsprechende personelle, sächliche und organisatorische Ausstattung verfügen.

Ich bin übrigens davon überzeugt, dass der notwendige pädagogische Umsetzungsprozess geeignet ist, die nicht zufrieden stellenden deutschen Ergebnisse der PISA-Studie zu verbessern. Denn Inklusion erfordert stärkere Binnendifferenzierung im Unterricht. Als Prozess der Individualisierung pädagogischer Arbeit bedeutet Inklusion auch erhebliche Vorteile für solche Schülerinnen und Schüler ohne offensichtliche Behinderung!

Seit Entdeckung der Inklusion als neuem politischem Handlungsfeld ist eine Stimmung im Land hierzu wahrnehmbar, die es fast schon schwer macht, kritische Anmerkungen auszusprechen. Ich halte jedoch Mahnungen bzw. Warnungen an dieser Stelle für wichtig, gerade auch, damit Inklusion verwirklicht werden kann, - ohne dass wir irgendwann Integration wieder neu erfinden müssen!

Zentrale Aufgabe von Inklusion als Leitbild politischen und gesellschaftlichen Handelns ist vor allem die Entwicklung und Veränderung von Haltungen in einem gesellschaftlichen System, das nach wie vor Minderheiten ausklammert bzw. absondert.

Veränderungen der Haltung lassen sich jedoch weder überstülpen noch in einem von vorneherein festgelegten Zeitrahmen erledigen. Veränderungen hin zu einer inklusiven Gesellschaft vollziehen sich in kleinen Schritten.

Wesentliche Fragen sind in diesem Zusammenhang:

Wie kommt es zu Aussonderungsverhalten vieler Menschen?

Welche Ängste sind hier leitend?

Welche Möglichkeiten stehen uns zur Verfügung, um solche Ängste als meiner Meinung nach wesentliche Ursache für Ausgrenzung bzw. Ablehnung abzubauen?

Wir sind uns sicherlich einig, dass gerade im Bereich der schulischen Bildung besondere Chancen bestehen, den Inklusionsgedanken zu leben bzw. zu vermitteln. Junge Menschen gehen meist vorurteilsfreier und unverkrampfter mit behinderten Menschen um.

Wir wissen aber auch, dass sich dieses Verhalten mit zunehmendem Alter verändert. Und wir wissen auch, dass häufig Eltern und leider auch Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleitungen nicht frei von Vorurteilen sind und durch ihr Verhalten bewusst oder unbewusst Inklusion verhindern.

Besonders wichtig ist meines Erachtens auch: Inklusion, hier: inklusive Bildung, kann und wird keine Sparmaßnahme sein!

Ich persönlich bin übrigens davon überzeugt, dass Inklusion nicht kostengünstiger als bisher zu erreichen sein wird. Denn alle Schulen Schleswig-Holsteins inklusionsgerecht auszustatten und gleichzeitig den sonderpädagogischen Förderbedarf sicherzustellen, erfordert einen entsprechend ausgestatteten Etat. Denn es muss unbedingt vermieden werden, dass im Wege der Veränderungen zur Verwirklichung von Inklusion den speziellen individuellen Bedürfnissen der behinderten jungen Menschen nicht mehr entsprochen werden kann. Inklusion unter Finanzierungsvorbehalt zu stellen würde meiner Meinung nach dem Leitbild Inklusion entgegenstehen!

In diesem Zusammenhang ist Barrierefreiheit für ein inklusives Bildungssystem Grundvoraussetzung. Auf die mangelnde Barrierefreiheit an Schulen habe ich schon hingewiesen. Und hier sind noch viele – auch finanzielle – Anstrengungen notwendig. Mir sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Regelschulen an mangelnder Barrierefreiheit scheiterte. Dies gilt übrigens auch für manche Lehrerinnen und Lehrer mit Behinderung, die sich um einen Arbeitsplatz bemühen.

Ich bin deshalb der Auffassung, dass eine Bestandsaufnahme erfolgen muss, welche Schulen in Schleswig-Holstein überhaupt barrierefrei sind, um den erforderlichen Veränderungsbedarf feststellen zu können. Hier muss ich leider auch anmerken, dass es immer noch dazu kommt, dass neue Schulen gebaut werden, die nicht barrierefrei sind.

Bereits im Planungsstadium zum Konjunkturpaket II habe ich darum geworben, Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in die Förderkriterien aufzunehmen.

Leider werden nach der Richtlinie zu den Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur lediglich energetische Sanierungen vorrangig gefördert bzw. Vorhaben, für die auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung ein langfristiger Bedarf besteht. Schulträger sollten prüfen, ob es mittelbar über diesen Weg auch möglich ist, eine Förderung für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit an Schulen zu erhalten.

Nach wie vor finden die politischen Diskussionen und die Steuerung des Anpassungsprozesses zur Inklusion zu selten unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung statt. Dies müsste schon deshalb intensiver passieren, da Inklusion sich unmittelbar auf Menschen mit Behinderung auswirken und deren Lebenssituation verändern wird.

Inklusion wird von Menschen mit Behinderung ein hohes Maß an Kommunikationskompetenz und die Fähigkeit fordern, sich im offenen Umgang mit der eigenen Behinderung mit anderen auseinanderzusetzen.

Es werden für Menschen mit Behinderung im inklusiven Lebensraum ungewohnte Kommunikationssituationen auftreten, die darüber hinaus ein großes Maß an Selbstbewusstsein erfordern.

Deshalb halte ich die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die Gestaltungsprozesse zur Inklusion von Anfang an für unabdingbar. Denn was wäre Inklusion bzw. inklusive Bildung ohne ihre behinderten Akteure? Diese als Objekte einer von der Gesellschaft ausgehenden Inklusion zu begreifen, wäre meines Erachtens ein Rückschritt, der den bisher vielleicht erreichten so genannten Paradigmenwechsel in Frage stellt.

Oder mit anderen Worten: Wir sollten uns für das Ziel der Inklusion von Anfang an inklusiv einsetzen!

Aus vielen Gesprächen sowie aus eigener Erfahrung weiß ich, dass Menschen mit Behinderung im Austausch unter ihresgleichen Rückhalt, Kraft und Identitätsentwicklung erfahren. Viele fühlen sich verstanden, wenn sie mit Personen zusammen sind, die ähnliche Erfahrungen aufgrund der eigenen Behinderung gemacht haben. Kommunikation wird als entspannt erlebt, weil man sich auf einer wesentlichen Ebene versteht. Inklusive Bildung muss auch weiterhin den Bezug zur eigenen Gruppe, zur Peergroup, ermöglichen. Hier sind Konzepte erforderlich, die einen regelmäßigen Austausch untereinander fördern. Ich weise an dieser Stelle auf die regelmäßigen Seminare für blinde und sehbehinderte Regel - Schülerinnen und -Schüler zwecks Erfahrungsaustausch des staatlichen Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Schleswig hin.

Für den Umgang mit Behinderung sowie deren Akzeptanz kann der Austausch mit der Peergroup entscheidend sein. Denn gerade hieraus wächst die Fähigkeit, sich die eigene Behinderung wider angstbesetzte Verhaltensweisen nicht behinderter Menschen moderierend verhalten zu können.

Inklusion darf nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderung zu isolierten Einzelkämpfern im Bildungswesen werden!

Mir erscheint es auch wichtig, dass Inklusion die schulische Förderung von behinderten Kindern und Jugendlichen in Schwerpunkt-Gruppen an Regelschulen ermöglicht.

Auf diese Weise könnte man vor allem solchen Menschen gerecht werden, die besonders schwere Behinderungen erfahren.

Inklusion darf nicht zur Exklusion von solchen Menschen führen!

5. Berufliche Bildung / Weiterbildung

Menschen mit Behinderung ist der Zugang zu beruflicher Bildung / Weiterbildung vielfach erschwert. Oft sind wenig passgenaue Angebote vorhanden und die Bewilligung von Assistenzleistungen erscheint sperrig. Immer wieder werden behinderten Arbeitnehmern innerbetriebliche und daher passgenaue Fortbildungen mangels Assistenzleistungen oder Barrierefreiheit verwehrt. Günstigenfalls werden sie an Spezialeinrichtungen verwiesen, die sicherlich ein gutes Fortbildungsangebot vorhalten, jedoch selten eng an den Erfordernissen der jeweiligen Firma ausgerichtet sein können.

Die Folge liegt auf der Hand: Während behinderte Menschen mit relativ guter Ausbildung in das Berufsleben starten, erleben sie allzu häufig anschließend gerade auch mangels geeigneter Weiterbildungsangebote den beruflichen Abstieg. Dazu darf es nicht kommen!

In einem konkreten Fall hat sich ein junger Mann mit Behinderung an mein Büro gewendet, dem der Zugang zu einer Ausbildung an einer Berufsfachschule abgelehnt wurde, weil man ihn dort im Bewerbungsverfahren für ungeeignet hielt. Dies, ohne dass man ihm die Chance gab, sich vorzustellen. Hier halte ich verpflichtende Regelungen für Bewerbungsverfahren für notwendig.

Arbeitgeber bringen mir gegenüber immer wieder vor, dass sie die gesetzliche Quote zur Einstellung von Menschen mit Behinderung mangels geeigneter schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber nicht erfüllen können. Auch aus dieser Situation wird die Dringlichkeit inklusiver Bildung deutlich.

Hinsichtlich des von der UN-Konvention geforderten Prinzips des lebenslangen Lernens halte ich es für erforderlich, dass die entsprechenden Bildungsträger – und dies gilt in besonderer Weise auch für Hochschulen - inklusive wie barrierefreie Angebote entwickeln und Kostenträger akzeptieren, dass Bildung im Alter auch für Menschen mit Behinderung ein Grundbedürfnis und kein Luxus ist.